

BÜRGERGEMEINDE NUNNINGEN



FORSTREGLEMENT

1. Forstverwaltung		3
§1	Forstkommission	3
§2	Obliegenheiten der Forstkommission	3
§3	Forstpräsident	3
§4	Forstaktuar	3
§5	Forstkassier	4
§6	Besoldungen und Entschädigungen	4
§7	Oberaufsicht	4
2. Wirtschaftliche Bestimmung		4
§8	Bewirtschaftung	4
§9	Forstkasse	4
§10	Holzverkäufe	4
3. Holzverkauf		4
§11	Verkauf und Abgabe	4
§12	Kompetenzholz	4
4. Forstschutz und Forstpolizei		5
§13	Förster	5
§14	Abfuhr des Holzes	5
§15	Leseholz	5
§16	Verunreinigungen	5
5. Straf- und Schlussbestimmungen		5
§17	Strafen	5
§18	Beschwerderecht	6
§19	Inkrafttreten	6

1. Forstverwaltung

- § 1 Zur Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinde Nunningen wird nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung eine Forstkommision gewählt. Der Forstkassier und der Förster nehmen an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil. **Forstkommision**
- § 2 Die Forstkommision hat folgende Obliegenheiten: **Obliegenheiten der Forstkommision**
- a) Sie sorgt für eine nachhaltige und rationelle Bewirtschaftung der Waldungen.
 - b) Sie wacht über den Einsatz der Arbeitskräfte und Maschinen.
 - c) Sie sorgt für den Unterhalt der Waldwege, der Gebäude, der Mobilien und der Maschinen.
 - d) Sie findet sich zu den Begehungen mit dem Kreisförster ein und legt mit ihm die Holzschläge fest.
 - e) Sie prüft mindestens alle 5 Jahre die Grenzen auf ihre vollständige Vermarktung und lässt fehlende Marksteine durch den Geometer setzen.
 - f) Sie misst mit dem Förster das Holz ein und schliesst die Kaufverträge ab.
 - g) Sie entwirft den Voranschlag für das kommende Jahr und nimmt Einsicht in die Jahresrechnung des Forstkassiers.
 - h) Sie beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die in ihren Aufgabenbereich fallenden Ausgaben. In dringlichen Fällen kann sie einmalige neue Ausgaben bis Fr. 3'000.— im Einzelfall bewilligen. Solche Ausgaben sind unverzüglich dem Bürgerrat zu melden.
 - i) Sie stellt Waldarbeiter, die temporär für die Forst arbeiten, an und bestimmt ihre Löhne im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde, die Mitwirkung des Bürgerrates nach DG bleibt vorbehalten.
 - k) Sie vergibt die Akkordarbeiten.
 - l) Sie überwacht die Nebennutzungen.
 - m) Sie kontrolliert und visiert die Rechnungen.
 - n) Sie überwacht den Waldwegebau, wobei die entsprechenden Projekte wenn immer möglich im Budget enthalten sein sollen.
- Die Forstkommision kann das Einmessen des Holzes einem Ausschuss oder dem Förster übertragen.
- § 3 Der Forstpräsident überwacht den Forstbetrieb und sammelt die Forstkommision nach Bedürfnis. **Forstpräsident**
- § 4 Der Aktuar führt das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. **Forstaktuar**
Er besorgt die Korrespondenz.
Er führt die Kontrolle über die Holzverkäufe.
Er bewahrt sämtliche Akten sorgfältig auf.

- § 5 Der Forstkassier führt die Rechnung nach kant. Schema. Er **Forstkassier** treibt die Guthaben ein und bezahlt die Rechnungen, die von der Forstkommission oder dem Bürgerrat angewiesen worden sind. Er erstellt die Jahresrechnung und reicht sie bis zum 15. Dezember in zwei Exemplaren unter Beilage der letztjährigen Rechnung dem Kreisforstamt ein. Für seine Amtsbürgerschaft schliesst die Bürgergemeinde eine Versicherung ab.
- § 6 Die Besoldung und Entschädigungen werden in der Dienst- **Besoldungen und** und Gehaltsordnung geregelt. (§ 2 Abs. 1). **Entschädigungen**
- § 7 Der Bürgerrat übt die Oberaufsicht über die gesamte Forst- **Oberaufsicht** verwaltung aus.

2. Wirtschaftliche Bestimmungen

- § 8 Die Waldungen sind nach der eidgenössischen und **Bewirtschaftung** kantonalen Gesetzgebung und dem vom Regierungsrat genehmigten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften.
- § 9 Alle Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung flies- **Forstkasse** sen in die Forstkasse. Gelder aus der Forstkasse dürften nur mit Bewilligung des Regierungsrates für nichtforstliche Zwecke verwendet werden.
- § 10 Für den Holzverkauf gelten die "Schweizerischen **Holzverkäufe** Holzhandelsgebräuche".

3. Holzverkauf

- § 11 Zuständig für den Verkauf und die Abgabe sämtlicher **Verkauf und Abgabe** Holzsortierungen ist die Forstkommission. Die Veräusserung richtet sich nach § 6 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Forstwesen vom 6.12.1931/19.04.1953.
- § 12 Kompetenzholz beziehen die gesetzlich Berech- **Kompetenzholz** tigten.

4. Forstschutz und Forstpolizei

- § 13 Zur Beaufsichtigung der Waldungen und zur Leitung der Waldarbeiten wird nach der kantonalen Gesetzgebung ein Förster (Bannwart) gewählt. Seine Obliegenheiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem vom Bürgerrat erlassenen Pflichtenheft. Die Besoldung und Entschädigung des Försters sind in der Dienst- und Gehaltsordnung zu regeln. **Förster**
- § 14 Alles aufgerüstete Nadelholz muss bis am 1. Mai aus dem Walde abgeführt oder entrindet sein. (Industrieholz, Langholz). Ausnahmen können beim Industrieholz durch die Forstkommission bewilligt werden. Brennholz ist bis spätestens 30 Tage nach dem Zuschlag aus dem Wald zu nehmen und abzuführen. Holz, das nicht innert der festgesetzten Frist abgeführt wird, kann nach fruchtloser Mahnung durch die Forstkommission auf Kosten des Pflichtigen weggeschafft werden. Nutzen und Gefahr am verkauften Holz liegen beim Käufer. **Abfuhr des Holzes**
- § 15 Das Leseholzsammeln ist an Werktagen gestattet, das Mitnehmen von Kleinwerkzeugen (Axt, Gertel, Handsäge) ist erlaubt. Der Einsatz von Kettensägen ist bewilligungspflichtig, der Forstpräsident oder der Bannwart ist zuständig. Während der Holzhauerei ist das Sammeln in den betreffenden Schlägen verboten. Das Roden von Stöcken ist verboten. Die Laub- und Streuenutzung und das Weiden im Walde sind verboten. **Leseholz**
- Die Forstkommission kann Leseholz versteigern oder verkaufen.
- § 16 Die Verunreinigung des Waldes ist untersagt. Bei Beschädigungen im Wald, an Kulturen und an Weganlagen hat die Forstkommission vom Verursacher Schadensersatz zu verlangen. **Verunreinigungen und andere Beschädigungen**

5. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 17 Zuwiderhandlungen werden, wenn keine schärfere Strafbestimmung zutrifft, mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. **Strafen**

§ 18 Gegen Verfügung der Forstkommision kann beim **Beschwerderecht** Bürgerrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren sowie die Rechtsmittel gegen die Entscheide des Bürgerrates richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 19 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch **Inkrafttreten** den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt jenes vom 18. Mai 1934.

Das Reglement soll gedruckt dem Oberforstamt, dem Kreisforstamt und jedem stimmberechtigten Bürger zugestellt werden.

Nunningen, 17. September 1979

Namens der Bürgergemeinde:

Der Ammann:

Max Gasser

Der Gemeindeschreiber:

Peter Gasser

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 5556 vom 09.10.1979 genehmigt.

Abgeändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.Juni 1985.